

Jürg Rückmar-Rüdlinger
Etzelstrasse 67
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 21. April 2010

Stimmrechtsbeschwerde

Trakt. 7 der Gemeindeversammlung Freienbach vom 16. April 2010 und der dafür vorgesehenen Abstimmung vom 13. Juni 2010

Sachgeschäft „Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach“

bzw. Sachgeschäft „Verlegung Werkhof und Hauptsammelstelle ins ehemalige DOW-Areal“

bzw. Sachgeschäft „Miete Gebäude Dow-Areal“

bzw. Sachgeschäft „Verlegung Werkhof und Hauptsammelstelle Gwatt ins Dow-Areal Freienbach

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Stimmbürger der Gemeinde Freienbach und als Antragsteller an der Gemeindeversammlung vom 16. April 2010 stelle ich folgende Anträge und bitte Sie um antragsgemässen Entscheid.

ANTRÄGE

1. Die Überweisung des Verpflichtungskredits, Traktandum 7 vom 16. April 2010 (Baukredit für den Umbau der Gebäude 15c und 15d auf dem ehemaligen Dow-Areal über 7,4 Mio., und verbindliche 30jährige Miete der beiden Gebäude) an die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010, sei zu kassieren.
2. Der von mir an der Gemeindeversammlung vom 16. ds. mündlich vorgetragene und dem Gemeindepräsidenten schriftlich überreichte **Rückweisungsantrag** zum Traktandum 7 „**Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach**“ sei durch den Gemeinderat Freienbach rechtsgenüglich an die Hand zu nehmen.
3. Es sei die Rechtswidrigkeit der Vorbereitungshandlungen zum Sachgeschäft im Sinne von § 8 Abs. 5 GOG festzustellen, insbesondere bezüglich der Vergabe der Projekt-Ausarbeitung zum fraglichen Geschäft an ein Mitglied des Gemeinderates bzw. an dessen Bauleitungs GmbH (allfällige Vorbefasstheit / Befangenheit / Interessenkollisionen), bezüglich Verletzung der Informations- und Auskunftspflicht, sowie bezüglich der Nichtentgegennahme meines Rückweisungsantrags.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates.

BEGRÜNDUNG

Ich bin in der Gemeinde Freienbach stimmberechtigt, und als Antragssteller eines missachteten Rückweisungsantrags zu Traktandum 7 besonders betroffen.

Die gesetzliche Frist ist eingehalten.

Am 16. April 2010 trug ich während ca. 15 Minuten meinen aufwändig und seriös auf- und ausgearbeiteten Rückweisungsantrag vor, beantragte die Ausarbeitung von zwei weiteren Varianten zu diesem Geschäft und brachte dabei erhebliche Bedenken vor. Vgl. mein Antrag in der Beilage, welcher als integraler Bestandteil dieser Beschwerde anzusehen ist.

Inhaltlich rügte ich in meinem Antrag zu Traktandum 7 bereits die entsprechenden und von langer Hand inszenierten Vorbereitungshandlungen zu dieser Abstimmungsvorlage, welche unter diesen Umständen nicht gesetzeskonform aufbereitet werden kann.

U.a. habe ich im begründeten Rückweisungsantrag kritisiert, die Gemeinde hätte vorgängig das Angebot der Hauptsammelstelle Gwatt durch reduzierte Öffnungszeiten künstlich verknappt, um so den Eindruck nicht ausreichender Kapazitäten zu vermitteln, und damit wiederum Vorschub für eine Verlegung in das ehemalige Dow-Areal in der Schwerzi zu leisten, alles darauf ausgerichtet, das Projekt „Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaaffende“ zu forcieren. In die gleiche Kerbe schlage die angeordnete Reduzierung des Abholdienstes, wonach nur noch einmal statt bisher zweimal wöchentlich Kehrriecht abgeholt würde. Dadurch würde künstlich ein bedeutend grösserer Bring-Verkehr ausgelöst, woraus folglich noch mehr Engpässe bei der Hauptsammelstelle entstünden.

Wortlaut meines Antrags

Ich beantrage, das Geschäft „Verlegung von Entsorgung und Werkhof Gwatt in die Schwerzi“ zurückzuweisen.

Dem Gemeinderat sei der Auftrag zu erteilen, kostengünstigere Vorschläge auszuarbeiten. Eine Variante soll den Verbleib von Entsorgung und Werkhof im Gwatt mit längeren Öffnungszeiten und der Wiedereinführung des Hol-Systems 2x pro Woche aufzeigen. Zudem sei für die Bestvarianten eine transparente Kosten-/Nutzen-Analyse und Öko-Bilanz auszuarbeiten und uns Stimmbürgern vorzulegen.

Doch zu meiner und vieler anderer Überraschung verweigerte der Versammlungsleiter die Annahme des Rückweisungsantrags mit dem Hinweis, mein **Antrag sei „ein Ablehnungsantrag“, der nicht angenommen werden könne**. Der Versammlungsleiter führte in der Folge keine Abstimmung zu meinem Antrag durch und überwies das Geschäft unverändert an die Urne.

Desgleichen wurde mit einem weiteren Antrag mit ähnlicher Stossrichtung verfahren (Ausarbeitung einer kostengünstigeren und besseren Vergleichsvariante, M.F.).

Durch dieses rechtswidrige Vorgehen wurden meine verfassungsmässigen Rechte verletzt.

Jede Person, die ein Interesse nachweist, kann gegen rechtswidrige Beschlüsse und Wahlen des Volkes, die auf der Stufe Gemeinde oder Bezirk getroffen werden, innert zehn Tagen seit dem Wahl- oder Abstimmungstag beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen (§§ 95 und 96 Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100).

Das Geschäft kann nicht rechtsverbindlich an die Urne überwiesen werden, weil schwerwiegende Verfahrensfehler vorliegen, es an den rechtsgenügenden Voraussetzungen fehlt, und unzulässige Vorbereitungshandlungen getätigt wurden, was insgesamt einen beachtlichen Angriff gegen Treu und Glauben sowie einen mehrfachen Verstoss gegen das Willkürverbot bedeutet.

Nach § 26 Abs. 2 GOG haben bei der Abstimmung Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung des Geschäftes **den Vorrang**. Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Gemeinderat (...) zurück.

Mit dem **Antrag auf Rückweisung** wird der Gemeinderat verpflichtet, ein Geschäft einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Der Sinn dieses Antrages besteht vorab darin, Zeit zu gewinnen, um eine für die Behandlung des Geschäftes wesentliche Abklärung zu treffen, sei es, weil das Geschäft unzureichend vorbereitet ist, oder sei es, weil die Beratung noch wesentliche, neue Gesichtspunkte hervorgebracht hat. Der Antrag kann aus formellen Gründen (bspw. mangelhafte Vorbereitung oder Information) oder aus materiellen Gründen (bspw. andere Gestaltung, weniger aufwendige Lösung) gestellt werden.

Beides, sowohl formelle wie auch materielle Gründe habe ich in meinem Rückweisungsantrag mehrfach klar und unmissverständlich vorgebracht und an der Gemeindeversammlung gemäss beiliegender schriftlicher Fassung vorgetragen, sowie auf Folien verdeutlicht, welche gut lesbar an die Wand projiziert wurden. Dadurch habe ich im Interesse der Gemeinde nicht nur erhebliche finanzielle, verfahrenstechnische, verkehrliche und ökologische Verbesserungen eingefordert, sondern auch auf erhebliche Mängel des Geschäfts öffentlich verbindlich aufmerksam gemacht.

Da der Gemeinderat sein eigenes Mitglied, WES, bzw. dessen Firma Schnellmann Bauleitungen GmbH mit der Projekt-Ausarbeitung beauftragte, besteht hier zweifellos eine beachtliche Interessenkollision, da Gemeinderat WES gleichzeitig zwei Hüte trägt, einmal als Auftraggeber und einmal als Auftragnehmer, in welcher Doppelrolle er u.a. von einem beachtlichen Vorsprung an Informationen profitieren konnte und kann.

Etwas anderes anzunehmen, als dass Gemeinderat WES als Vorsteher für Raumplanung und Hochbau in der Gemeinde Freienbach uneingeschränkten, ja sogar hoch favorisierten und umfassenden Zugang zu diesem Geschäfts hatte und hat und sich daraus erhebliche Vorteile zu seinen eigenen Gunsten in der Offertgestaltung (Preisschätzung), Projektbearbeitung, Devisierung bis hin zur Abrechnung ableiten lassen, wäre lebensfremd.

Es versteht sich von selbst, dass er in seiner Position keiner wirksamen Kontrolle unterstand und untersteht und sich daraus erhebliche Interessenkollisionen zwischen öffentlichen und privaten Interessen ergeben, die in ihrem Ausmass als grotesk erscheinen. Die Unwirksamkeit der RPK in der Gemeinde Freienbach gilt als legendär.

Dass in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch die Form der freien – oder auch stillen, geheimen – Arbeitsvergabe an ein Mitglied des Gemeinderates gerügt werden muss, erscheint in diesem Kontext schon fast als untergeordnet. Es bedarf schon einer erhöhten Mutwilligkeit, wenn der Gemeinderat ein Projekt wie das vorliegende mit so erheblichen Ausmassen quasi in Personalunion gleich selber einschätzt, projiziert, „aufgleist“, bei völlig intransparenter Alimentierung durch die Gemeindekasse.

Unter solchen Bedingungen ist nachfolgend eine unabhängige und freie Submission von Baulosen im genannten budgetierten Gesamtbetrag von 7,4 Mio. (und im tatsächlich zu erwartenden Endbetrag von rund 10 Mio.) nicht gewährleistet, inkl. der die damit verbundenen gemeinderätlichen Zielvorgabe, die Gemeinde Freienbach in einen 30jährigen Mietvertrag einzubinden.

Dass Gemeinderat WES und gleichzeitig Baudienstleister WES bei den Beratungen zum Geschäft und speziell bei der Abwicklung der Vergabe der Befundaufnahme, Vorprojektierung, Kostenplanung etc. in Ausstand getreten wäre, ist wenig wahrscheinlich und aus der Vorlage auch nirgends ersichtlich. Vielmehr konnte er auf die Vergabe an sich selber wesentlich, wenn nicht sogar entscheidend einwirken. Andererseits ist aber auch fraglich, ob dem Gemeinderat in corpore soviel Spielraum zur Verfügung steht, der Bauleitungen GmbH eines Gemeinderatskollegen so anspruchsvolle Dienstleistungsaufträge zuzuschancen, wofür sonst in aller Regel Architekten und Ingenieure zuständig sind.

Ausserdem ist zu bemängeln, dass der Gemeinderat von sich aus nicht mal ansatzweise Variantenvergleiche präsentiert.

Nach § 10 Abs.1 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (GG) (...) hat ein Mitglied (der Verwaltung) "bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften" unter anderem dann in den Ausstand zu treten, wenn es persönliche Interessen am Verfahrensausgang hat. Auch wenn der Natur der Sache nach für Verwaltungsbehörden weniger strenge Ausstandsvorschriften gelten als für richterliche Behörden nach Art. 30 Abs. 1 BV, so steht jedenfalls fest, dass auch Art. 29 Abs. 1 BV die Mitwirkung eines Behördenmitglieds an einem Verfahren ausschliesst, an dessen Ausgang es eigene, persönliche Interessen hat (BGE 107 Ia 135 E. 2b; 122 I 360 nicht

publizierte E. 3a; 122 II 81 nicht publizierte E. 4). Das kantonale Verfahrensrecht und Art. 29 Abs. 1 BV verhindern somit die Mitwirkung von Behördenmitgliedern an Verwaltungsverfahren, an deren Ausgang sie persönlich interessiert sind, in gleicher Weise.

Vgl. http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=04.03.2010_1C_296/2009

Es ist stossend, dass Gemeinderat WES bei diesem Geschäft nicht in Ausstand getreten ist und die Vorlage in der Doppelfunktion als Auftraggeber und Auftragnehmer der Gemeinde vertrat. Die Vorteile, die er daraus ziehen konnte und kann, sind beachtlich, was die nachstehende Aufstellung der bisher durch den Gemeinderat aufgeführten „Nachkredite“, „Investitions“-Beträge und „Vorbereitungsarbeiten“ überaus deutlich zeigt:

Unter „Nachkredite laufende Rechnung 2009“ wurde auf S. 4 für „Planungskosten Sammelstelle, Werkhof und Kulturräume Dow Areal“ ein „Nachkredit“ über **60'000. –** aufgelistet; Unter „Investitionsrechnung 2010“ wurden diese weiteren Positionen aufgeführt:

503.10 Ausbau Werkhof Dow Areal*	240'000. –
506.15 Ausbau Hauptsammelstelle Dow Areal*	480'000. –
503.10 Ausbau Kulturräume Dow Areal*	80'000. –

Vgl. http://www.freienbach.ch/documents/Voranschlag_2010.pdf

Zu diesem Geschäft erschienen unter **Kostenvoranschlag** auf S.78 die folgenden Zahlen:

Vorbereitungsarbeiten	
Werkhof	395'500.–
Umwelt	111'000.–
Kultur	16'000.–
	total 522'500.–

Vgl. http://www.freienbach.ch/documents/Rechnung_2009.pdf

Welche Beträge oder Teilbeträge davon auf Leistungen von Gemeinderat WES bzw. seiner Bauleitungs GmbH fallen, wird aus diesen Angaben nicht klar und bleibt grundsätzlich intransparent.

Bei sämtlichen bisher erreichbaren Informationen zu den Kosten bezüglich der Gemeindegelder lässt sich jedenfalls kein ersichtlicher Sparwille erkennen.

Indem der Gemeinderat bei seinem eigenen Mitglied und Bauleiter WES in diesem Geschäft keine Ausstandspflicht erkannt hat, muss wohl der gesamte Gemeinderat als befangen und vorgefasst erachtet werden.

Von daher scheint es mir wenig sinnvoll, gemäss nachfolgend zitiertem Rechtsanspruch direkt beim Gemeinderat als „handelnde Behörde“ anzuklopfen: er kommt unter den genannten Voraussetzungen nicht als Beschwerdeinstanz bzw. als Empfänger für eine wirksame Beschwerde in Frage:

„Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt“;

Stattdessen erhebe ich vorsorglich Anspruch auf Rechtsweggarantie nach Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie auf Rechtsmittelgarantie nach Art. 29a BV und nach Art. 13 EMRK. Damit soll ein Rechtsverhältnis verbindlich geregelt werden. Im vorliegenden Fall soll konkretisiert werden, welche Rechte und Pflichten sich aus übergeordneten Rechtsnormen für die Parteien ergeben.

Ist ein Anfechtungsobjekt gegeben, muss eine *wirksame Beschwerde* vor nationaler Instanz gewährleistet werden. Es soll eine hinreichend unabhängige Behörde über die Beschwerde entscheiden, die gegebenenfalls auch einen rechtswidrigen Akt aufheben könnte.

Ebenso rufe ich den mir als Bürger von Gesetz und Verfassung her zustehenden gerichtlichen Rechtsschutz an und verlange die Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, das in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist, entscheidet.

Diese Beurteilung soll auch eine Feststellungsverfügung zur Rechts- oder Grundrechts-Konformität der mit Beschwerde belegten Abläufe des Geschäfts enthalten. Allenfalls kann auch die blosser Feststellung der dabei rechtswidrigen Vornahmen genügen. In jedem Fall sind anschliessend die Mängel soweit zu beheben, dass der Vorlage überhaupt Rechtsgültigkeit zukommen kann.

Während Baufachleute vielerorts sich gar nicht erst in den Gemeinderat wählen lassen, um dadurch in Geschäften mit der öffentlichen Hand nicht wegen Befangenheit etc. an lukrativen Aufträgen gehindert zu werden, scheint es in diesem Fall überhaupt keine Trennlinie zu geben zwischen öffentlichen und privaten Interessen. Mitunter haben deshalb wohl auch die Folgen dieser offensichtlich massiven Befangenheit dazu geführt, dass mein Rückweisungsantrag durch den Versammlungsleiter pauschal abgelehnt wurde, mit einer unbehelflichen Begründung. Bei soviel gemeinderätlicher Autorität fragt sich letztlich, wozu es Gemeindeversammlungen denn überhaupt noch braucht...

Ein unter Missachtung von Ausstandsvorschriften zustande gekommener Entscheid ist unabhängig von seiner inhaltlichen Richtigkeit aufzuheben (BGE 111 Ia 164 E. 2a S. 166, mit Hinweisen; 115 Ia 8 E. 2a S. 10). Ausnahmen werden dann in Kauf genommen, wenn der Verfahrensverstoss geringes Gewicht hat und ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung ausgeschlossen erscheint (Urteil 2A.364/1995, E. 4, in: ZBI 99/1998 S. 289 ff., mit Hinweisen).

Vgl. http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2002/Entscheide_2P_2002/2P.152_2002.html

Dabei gelten speziell bei Auftragsvergaben der öffentlichen Hand klare und strenge Ausstandsregeln, welche auch durch den Kanton Schwyz ratifiziert worden sind, etwa wie folgt:

Behördenvertreter haben in den Ausstand zu treten,

a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;

b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Organe oder Angestellte einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Rat erteilt haben;

c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Vgl. <http://www.gallex.ch/gallex/2/234.221.html>

In einem ähnlichen Fall wurde nicht nur die Vorbefassung einer Zuschlagsempfängerin bejaht, sondern auch die Zuschlagsverfügung aufgehoben mit der Auflage, dass die Zuschlagsempfängerin vom weiteren Vergabe-Verfahren auszuschliessen sei.

Vgl. http://www.gerichte.lu.ch/printCss/index/rechtsprechung/gerichtsentscheide_detail.htm?noprint=yes&id=3899

Vorangegangen im hier vorliegenden Sachgeschäft war eine seltsame Art der öffentlichen Information. Wie schon unter „Antrag“ aufgeführt, wechselte der Titel mannigfaltig zwischen „Miete“ und „Baukredit“, zwischen „Umzug“ und „Mietvertrag auf 30 Jahre“, etc. Nachstehend ein paar Auszüge dazu:

Im „Voranschlag 2010“ zur Gemeindeversammlung vom 11.12.2009 liess sich der Gemeindepräsident auf S. 6 wie folgt zitieren:

„Das nächste Jahr wird geprägt sein durch zahlreiche Abstimmungen zu diversen Projekten, die in den letzten Jahren aufgelegt wurden. So werden die Themen (...) **Miete eines Gebäudes im Dow-Areal** (für die Hauptsammelstelle, den Werkhof und Atelierräume für Kunstschaffende) im Frühling behandelt“.

Von einem Umbau in der Höhe von 7,4 Mio vernahm man vom Gemeinderat damals kein Wort, obwohl nach dessen Angaben ja auch dieses Projekt in den letzten Jahren aufgelegt wurde.

Auch auf S.7 wurde das Sachgeschäft mit dem 7,4 Mio. schweren Umbau (und den auf 30 Jahre hochgerechneten 11,1 Mio. Netto-Mietkosten) „**Miete Gebäude Dow-Areal**“ genannt. Wörtlich: „Das **Projekt ‚Atelier- und Kulturraum‘** ist Bestandteil des Sachgeschäftes **‚Miete Gebäude Dow-Areal‘** bei dem es auch um die Hauptsammelstelle und den Werkhof geht. In diesem Gebäude ist vorgesehen, dass ca. 500m² für Kunstschaffende zur Verfügung stehen und gemietet werden können. In einer Umfrage haben rund zehn Kunstschaffende ihr Interesse an solchen Räumen angemeldet, sodass wir von Beginn weg auf eine gute Belegung zählen können“.

Damit wurde die Pflicht zu neutraler und objektiver Auskunft- und Informations-Erteilung gleich abermals verletzt. Nebenbei empfinden nicht wenige den Lockvogel mit den „Kunstschaffenden in den Güselhallen“ als einen schlecht platzierten Scherz.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des „Voranschlags 2010“ hatte der Gemeinderat den Projektierungsauftrag jedenfalls bereits vergeben, wie aus dem nachfolgenden Zitat von S. 11 ersichtlich, nämlich an sein eigenes Mitglied WES, bzw. an dessen Firma Schnellmann Bauleitungen GmbH. Zitat: „Es ist vorgesehen, der Stimmbürgerschaft im Frühjahr 2010 ein entsprechendes Sachgeschäft (...) zu unterbreiten. Die dafür notwendigen Planungen und Verhandlungen sind bereits am Laufen“.

Auch unter „Projekte 2010“ wurde nicht von einem Umbau in der Grössenordnung von 7,4 Mio. gesprochen, sondern das Projekt wird auf S.13 als **„Verlegung Werkhof und Hauptsammelstelle ins ehemalige DOW-Areal“** bagatellisiert.

Und auf S. 13 heisst es unter „Leistungsziele 2010“: **„Verlegung Werkhof und Hauptsammelstelle Gwatt ins Dow-Areal Freienbach, Abstimmungsvorlage 13. Juni 2010“.**

Eine seriöse Information über ein solches Projekt sieht anders aus.

Die Positionen aus dem „Voranschlag 2010“ wiesen jedenfalls nicht auf einen Umbau im Umfang von 7,4 Mio. hin. Die Pflicht zu sachlicher, neutraler und unvoreingenommener Information wurde damit verletzt.

Erst in der „Rechnung 2009“, veröffentlicht am 26.3.2010, verwendet der Gemeinderat erstmals den Begriff **Baukredit**. Das Traktandum 7 der Gemeindeversammlung vom 16. April hiess von da ab neu und überraschend: **„Baukredit Werkhof / Entsorgung / Kunstschaffende, Schwerzi Freienbach“.**

In der Folge bezog ich mich mit meinem Rückweisungs-Antrag auf die Angaben der Projektbeschreibung ab S.75. Vgl. http://www.freienbach.ch/documents/Rechnung_2009.pdf

In den erreichbaren Unterlagen zum beanstandeten Geschäft wurden diverse, jedoch entscheidende Informationen subtil unterdrückt. Ein Abstimmungsergebnis, das aufgrund solch beachtlicher formaler und inhaltlicher Fehler und Informationsdefizite zustande gekommen ist, kann den freien Willen der Stimmbürger nicht zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen.

Den Stimmbürgern wird z.B. vorgegaukelt, der neue Standort würde entscheidend bessere Bedingungen für das Bringsystem bieten. Dabei wird jedoch unterdrückt, dass die heute sehr begrenzten Öffnungszeiten (vgl. auch S.2 dieser Beschwerde) am neuen Standort übernommen und weiterhin beibehalten würden. Die allfälligen Vorteile des Standortwechsels wären für die Öffentlichkeit somit weitgehend hinfällig, und die exorbitanten Kosten könnten kaum mehr plausibel vertreten werden.

Die bisherigen Abstimmungsunterlagen verschweigen ebenso, dass nach den Zielsetzungen des Gemeinderates mittel- bis langfristig sämtliche Bereiche des Service Public aus dem Gwatt abgezogen werden sollen. Das „städtebauliche Konzept“ sieht für Pfäffikon 2030 an dieser Stelle nämlich private Überbauungen von gigantischem Ausmass vor. Insofern stellt der aktuell vorgesehene Abzug von Werkhof und Hauptsammelstelle nur den Anfang eines grösseren und langfristig verdeckt geplanten Exodus dar. Später sollen dann – vermutlich jeweils ebenso kurzfristig angesagt – die Feuerwehr wie auch das Strassenverkehrsamt folgen. Vgl. dazu Planausschnitt zum „städtebaulichen Konzept“ auf der HP der Gemeinde Freienbach.

Weitere Ungereimtheiten in diesem Sachgeschäft ergeben sich daraus, dass auf S.75 festgestellt wird: „Die Hallen des ehemaligen Dow-Areals stehen gemäss Überflutungskarte Sihlsee des Kantons Schwyz im Überflutungsgebiet des Sihlsees“ (weshalb – so wird dort argumentiert – eine Verlegung der Feuerwehr nicht in Frage kommen könne).

Andererseits sieht der Gemeinderat aber selbst bei der Zwischenlagerung von hoch-toxischen Abfällen im Überflutungsgebiet keine solche Gefahr.

So wird auf S.81 frischfröhlich ausgeführt:

„Jetzt besteht die Möglichkeit, auf dem ehemaligen Dow-Areal in Freienbach für die nächsten Jahrzehnte die Hauptsammelstelle und den Gemeindewerkhof nach den heutigen und künftigen Bedürfnissen realisieren zu können. Und zwar an für diese öffentlichen Nutzungen bester, zentraler Lage in der Gemeinde Freienbach“.

Und auf S.76 gipfelt das Thema „Gifte und Chemikalien im Sihlsee-Überflutungsgebiet“ wie folgt: „Im Dow-Areal ist genügend Platz vorhanden, um eine vorschriftsgemässe Lagerung von Gift und Chemikalien gewährleisten und somit die Arbeitssicherheit einhalten zu können“.

Ich bitte deshalb das Verwaltungsgericht ev. zusätzlich festzustellen, ob bei der angenommenen Überflutungsgefahr die Lagerung von chemischen und teils hoch-toxischen Abfällen in den beiden Hallen der ehemaligen Dow Chemical rechtmässig und vertretbar ist.

Im Übrigen bitte ich um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar